

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brennerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Verleger und verantwortl. Redakteur: Hr. Krieg, Verlags-Verlagsgesellschaft
Redaktion und Expedition: Berlin, O. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsgesellschaft, Berlin SW 68
Inserentenpreis: Für Inserate aller Art: die sechsgehaltene Kolonelleile 1 Mark, für Todesanzeigen: Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 50 Pfennig.

Alle unsere Berufsarbeiter in unserem Verbands: Das Ziel muß verwirklicht werden!

Branntweinmonopol und Entschädigung der Arbeiter.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol sieht die Entschädigung von Betriebsinhabern und deren Angestellten und Arbeiter vor, soweit die in Betracht kommenden Betriebe von der Monopolverwaltung nicht weiter beschäftigt, und soweit die in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten infolge des Branntweinmonopolgesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiter beschäftigt bzw. innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden. Welche Betriebe bzw. deren Angestellte und Arbeiter in Frage kommen, sagt uns der Abschnitt IX: „Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten.“ In erster Reihe

Branntwein-Reinigungsanstalten.

Der § 199 sagt: „Inhaber von besonderen Anstalten zur Reinigung von Branntwein (Branntwein-Reinigungsanstalten), in denen nach dem 30. September 1909 in wenigstens drei Betriebsjahren unter steuerlicher Aufsicht stehender Branntwein gereinigt worden ist, werden von der Monopolverwaltung nach deren Wahl gegen Entgelt beschäftigt oder entschädigt.“

Brennereibesitzer

behandelt § 213: „Saben Besitzer von Brennereien, deren Brennrecht 300 Hektoliter Weingeist nicht übersteigt, in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1917 in wenigstens zwei Betriebsjahren gebrannt, so werden sie auf Antrag von der Monopolverwaltung entschädigt, wenn sie ihre Brennerei gänzlich abmelden (§ 33 Abs. 1 Nr. 1). Ebenso werden entschädigt Besitzer von Brennereien ohne Brennrecht, die im Durchschnitt der Betriebsjahre 1904/05 bis 1913/14 nicht mehr als 300 Hektoliter Weingeist hergestellt haben. Anträge auf Subilligung der Entschädigung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingegangen sind.“

Destillateure

Über § 214: „Inhaber von Betrieben, in denen im Berichtsjahr 1913/14 gewerbmäßig Trinkbranntwein hergestellt ist, oder deren Rechtsnachfolger werden für die Aufgabe oder Einschränkung des Betriebs von der Monopolverwaltung entschädigt; Anträge auf Subilligung der Entschädigung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingegangen sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Inhaber von Gast- oder Schankwirtschaften, soweit sie zum Absatz in ihrer Gast- oder Schankwirtschaft Branntwein zu Trinkbranntwein verarbeiten haben.“

ist ein nach Abs. 1 einen Anspruch auf Entschädigung begründender Betrieb durch ein erst nach dem 30. November 1917 abgeschlossenes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung; der Bundesrat kann aus Billigkeitsgründen eine angemessene Entschädigung gewähren.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden auch auf andere Betriebe Anwendung, insoweit sie unverarbeiteten Branntwein in Mengen von nicht mehr als 280 Hektoliter Weingeist im Einzelfall abgesetzt haben.“

Besitzer von Abfüllstellen

Darüber sagt § 222: „Inhaber von Betrieben — mit Ausnahme von Reinigungsanstalten —, in denen im Berichtsjahr 1913/14 vollständig vergällter Branntwein gewerbmäßig und im großen in die für den Kleinhandel bestimmten Behälter abgefüllt und in diesen Behältern an Kleinhändler abgegeben ist, werden von der Monopolverwaltung weiterbeschäftigt oder entschädigt.“

Besitzer von Branntweinlagern.

§ 223 sagt: „Auf Branntweinlager, die vor dem 1. Oktober 1917 betriebsfähig bestanden haben und nicht zu einer Reinigungsanstalt gehören, werden die für die Lager der Reinigungsanstalten geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet.“

§ 224 handelt von „Vermittler“, § 225 von „Gändler“ und § 226 von „Agenten“, die unter näher bezeichneter Bedingung von der Monopolverwaltung weiter beschäftigt oder entschädigt werden. Für die Bemessung der Entschädigung der „Vermittler“ und „Gändler“ soll nach dem Gesetz der Bundesrat erst Grundzüge aufstellen.

Die Form und Höhe der Entschädigung, soweit es sich hier um die Unternehmer handelt, interessiert uns weniger. Es lag uns daran, die Art der Betriebe aufzuführen bzw. die Unternehmer, deren Arbeiter und Angestellte auf Grund des Monopolgesetzes entschädigungsberechtigt sind. Weil die Bestimmungen ineinander greifen, lassen wir sie für Angestellte und Arbeiter nacheinander wie im Gesetz folgen:

Angestellte

§ 228. Die über 21 Jahre alten Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb einer Reinigungsanstalt angestellt waren und nachweislich infolge dieses Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt werden, erhalten von der Monopolverwaltung ihre bisherigen Bezüge bis zum Ablauf der sechs Monate, die dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgen.

Statt der im Abs. 1 bezeichneten Entschädigung erhalten die Angestellten, die ununterbrochen seit dem 1. August 1914 in einer Reinigungsanstalt angestellt waren, als Entschädigung für jedes auch nur begonnene Jahr die Hälfte der Bezüge des letzten Anstellungsjahrs. Angestellte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das fünf- undvierzigste Lebensjahr vollendet haben, erhalten für jedes auch nur begonnene weitere Anstellungsjahr drei Viertel, Angestellte, die zur angegebenen Zeit das fünf- undvierzigste Lebensjahr vollendet haben, erhalten die vollen Bezüge des letzten Anstellungsjahrs.

Als Unterbrechung gilt nicht die Tätigkeit in der Spiritus-Zentrale, in einer der für Rechnung dieser Gesellschaft betriebenen Unternehmungen oder in Spiritus-Verwertungsgenossenschaften, ebenso nicht der Dienst im Heere, in der Marine oder im vaterländischen Hilfsdienst.

§ 229. Als Bezüge gelten neben dem Gehalt oder Lohn die gewöhnlichen Geldgeschenke, Provisionen, freie Wohnung, Beleuchtung und sonstigen Vorteile, die sich als Gegenleistung für die im bisherigen Geschäftsbetriebe geleistete Arbeit kennzeichnen.

Wurden die Bezüge nach dem 1. Juli 1918 erhöht, so wird die Erhöhung nicht berücksichtigt, es sei denn, daß sie der bisherigen Übung des Betriebs oder den Zeitverhältnissen entspricht.

Für Kriegsteilnehmer können diese Bezüge aus Rücksichten der Billigkeit erhöht werden.

§ 230. Die Entschädigung darf insgesamt nicht mehr als das Siebeneinhalbfache der Bezüge des letzten Anstellungsjahrs und nicht mehr als hunderttausend Mark betragen.

§ 231. Angestellte, die zu den bisherigen Bedingungen zunächst weiterbeschäftigt werden, denen aber später gekündigt wird, haben, wenn die Kündigung nicht aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grunde erfolgt (§ 72 des Handelsgesetzbuchs),

1. bei Kündigung innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf volle Entschädigung;
2. bei späterer Kündigung Anspruch auf die um ein Viertel für jedes volle Jahr, um das der Angestellte länger als drei Jahre weiter beschäftigt worden ist, geminderte Entschädigung.

Wird dem Angestellten gekündigt, weil er durch Krankheit oder unerschuldetes Unglück an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, so wird die Entschädigung nicht gemindert. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte aus einem wichtigen Grunde (§ 71 des Handelsgesetzbuchs) kündigt.

§ 232. Angestellte, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne wichtigen Grund es ablehnen eine ihnen von der Monopolverwaltung unter Befassung der bisherigen Bezüge angebotene, ihrer

beruflichen Vorbildung entsprechende Beschäftigung anzunehmen, werden nicht entschädigt. Das gleiche gilt, wenn ein Angestellter, der zunächst weiter beschäftigt worden ist, während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündigt.

Im Falle einer späteren Kündigung erhält der Angestellte als Entschädigung die Hälfte der Bezüge, die ihm nach § 231 Abs. 1 Ziffer 2 zustehen würden.

§ 233. Die Entschädigungen sind alsbald nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses auszuzahlen.

Stirbt der Angestellte, bevor er nach den Vorschriften der §§ 228 bis 232 entstandene Entschädigungsanspruch befreitigt oder erloschen ist, und hinterläßt er eine Ehefrau oder Erben erster Ordnung, so wird die Entschädigung in dem Betrage, zu dem sie am Schlusse des letzten Vierteljahrs zu beanspruchen war, jedoch gemindert um ein Drittel, an die Erben gezahlt.

§ 234. Zu den Angestellten im Sinne dieser Vorschriften sind auch die Vorstandsmitglieder von Gesellschaften zu rechnen. Reisende gelten als Angestellte nur insoweit, als sie bereits am 1. Oktober 1917 als Handlungsgehilfen im Sinne des sechsten Abschnitts des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs mit festem Gehalt angestellt waren.

§ 235. Die Vorschriften der §§ 228 bis 234 finden sinngemäße Anwendung auf Angestellte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. im Geschäftsbetriebe der Spiritus-Zentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, oder in einer der für Rechnung dieser Gesellschaft betriebenen Unternehmungen tätig sind oder
2. in Spiritus-Verwertungsgenossenschaften oder
3. in Betrieben tätig sind, deren Inhaber nach § 214 (Destillateure, D. N.) entschädigungsberechtigt sind, oder entschädigungsberechtigt sein würden, wenn die Vorschrift in § 214 Abs. 2 auf sie keine Anwendung fände,

sofern die Angestellten infolge dieses Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt werden.

Arbeiter

§ 236. Die mehr als ein Jahr in einem nach den Vorschriften dieses Abschnitts (Abschnitt IX, D. N.) entschädigungsberechtigten Betriebe beschäftigt gewesenem Arbeiter, die nachweislich infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach dessen Inkrafttreten arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenen Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebs geschädigt werden, erhalten aus Mitteln der Monopolverwaltung Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von einem halben Jahre.

Statt der in Abs. 1 gewährten Entschädigung erhalten Arbeiter, die mindestens zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochen in einem nach den Vorschriften dieses Abschnitts entschädigungsberechtigten Betriebe beschäftigt waren, die Entschädigung für einen Zeitraum bis zu einem Jahre:

Für jedes weitere begonnene Jahr der Beschäftigung bis zu neun Jahren verlängert sich der Zeitraum, bis zu dem die Unterstützung gewährt wird, um ein halbes Jahr.

§ 237. Die §§ 229 und 233 finden entsprechende Anwendung.

Bei Bemessung der Unterstützung ist Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter zu nehmen und nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, wie weit der Arbeiter behindert ist, eine Beschäftigung in einem anderen Betriebe auszunehmen. Bestehen solche Behinderungen in der Aufnahme der Arbeit, so kann die Unterstützung für einen längeren Zeitraum oder für den entgangenen Verdienst in der neuen Stellung gewährt werden.

§ 238. Für Arbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 10 Jahre ununterbrochen in einem nach den Vorschriften dieses Abschnitts entschädigungsberechtigten Betriebe beschäftigt waren, finden die Vorschriften der §§ 228 bis 234 entsprechende Anwendung.

§ 239. Die näheren Bestimmungen über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen erläßt der Bundesrat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Entschädigungsverfahren

§ 240. Die nach den Vorschriften der §§ 214 bis 239 zu zahlenden Entschädigungen werden durch Entschädigungsausschüsse festgesetzt.

Die Entschädigungsausgänge entscheiden auf Grund freier Beweiswürdigung. Sie sind befreit. Demnach sind Sachverständige eiblich zu vernehmen und Verfügungen an Sides-Staat entgegenzunehmen.

Die näheren Bestimmungen für die Ausführung trifft der Bundesrat.

§ 241. Gegen die Entscheidung der Ausschüsse kann binnen einer Frist von vier Wochen nach der Aufstellung des Bescheides der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Entschädigungen aus Billigkeitssachen.

§ 242. Der Bundesrat ist befugt, aus Rücksichten der Billigkeit auch anderen als den nach den Vorschriften der §§ 199 bis 239 in Betracht kommenden Personen, die durch die Einführung dieses Gesetzes in ihrem Erwerb geschädigt werden, aus Mitteln der Monopolverwaltung Entschädigungen zu gewähren. Der Bundesrat kann die Befugnis auf eine andere Stelle übertragen.

Der Antrag auf Entschädigung ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Monopolverwaltung zu richten.

Der Siegeszug des Achtstundentages.

In einer Studie über die geschichtliche Entwicklung des Achtstundentages, die das Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht, wird eine gedrängte Uebersicht über die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages in den verschiedenen Ländern gegeben. Es heißt dort:

Die gesetzliche Einführung des Achtstundentages in Deutschland hat auf die andern europäischen Länder bahnbrechend gewirkt. Zwar hatte schon vor dem deutschen Gesetz Rußland (auch Finnland) den achtstündigen Arbeitstag nominell eingeführt, doch konnte das Beispiel Rußlands, selbst wenn es dieses Gesetz eingehalten hätte, wegen der geringen Entwicklung seiner Industrie und Kultur wenig überzeugend wirken. Nachdem aber der Sozialistenausschuß Deutschlands zum Achtstundentag übergegangen war, sind ihm andere europäische Länder in wachsender Zahl gefolgt. Zurzeit besteht der gesetzliche Achtstundentag bereits in: Rußland (Gesetz vom 29. Oktober/11. November 1917), Finnland (Gesetz vom 27. November 1917), Deutschland (Gesetz vom 23. November 1918), Deutschösterreich (Gesetz vom 19. Dezember 1918), im Tschecho-Slowakischen Staat (Gesetz vom 19. Dezember 1918) und im Jugo-Slowakischen Staat (Gesetz vom 8. Januar 1919). In Schweden hat die Regierung am 4. März 1919 ein Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag mit der Maßgabe genehmigt, daß dasselbe am 1. Juni 1920 in Kraft treten und zunächst bis zum 31. Dezember 1923 gelten soll. In Norwegen und neuerdings auch in Frankreich sind die Gesetzesvorlagen über den Achtstundentag von Kammer und Senat angenommen worden. Journal Officiel vom 25. April 1919). In Dänemark hatte das Ministerium schon am 22. November 1918 die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages vorgeschlagen. Obgleich die Vorlage die gesetzgebenden Körperschaften noch nicht passiert hat, dürfte sie nach der allgemeinen Meinung doch angenommen werden. Italien hat eine sehr starke Bewegung zugunsten eines allgemeinen achtstündigen Arbeitstages, der in wichtigen Gewerbebezügen (Schweifenindustrie, Maschinen- und Schiffbau und Textilindustrie) schon verwirklicht ist. In Großbritannien, dem klassischen Land der durchgehenden Arbeitsweise, erringt eine Arbeiterkategorie nach der andern den Achtstundentag. Die Bergarbeiter, die ihm zum Teil schon seit 1868 und gesetzlich seit 1908 haben, verlangen eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit. In den britischen Eisen- und Stahlwerken ist die Achtstundenschicht seit 1906 größtenteils eingeführt. Den Eisenbahnern ist der Achtstundentag am 1. Februar dieses Jahres bewilligt worden. Die von der Regierung am 27. Februar einberufene Landesindustriefonferenz hat sich für eine wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 48 Stunden ausgesprochen, wobei Abänderungen nach unten oder nach oben besonderen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern überlassen bleiben sollen. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist bereits ausgearbeitet worden. Der „Economist“ sieht schon den Sechsstundentag, wenn nicht unmittelbar so doch veranschaulicht in der nächsten Zukunft kommen. In den Vereinigten Staaten haben zunächst die Bergleute, die Eisenbahner (Adamson Act vom 15. September 1916) und 1918 auch die Arbeiter der Eisen- und Stahlwerke den Achtstundentag erreicht, jetzt amerikanische Einzelstaaten (Kalifornien, Colorado, District of Columbia, Montana, Nevada und Washington) besitzen den gesetzlichen Achtstundentag für Frauen. In Mexiko und Uruguay wurde der Achtstundentag schon 1917 eingeführt. In Australien und Neuseeland ist er seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in Kraft.

Mietenerhöhung und Wohnungsnot.

Nicht selten ist imstande, das Leben unserer kapitalistischen Wirtschaft gesetzer zu beleuchten, schreibt O. G. Knapp, als unsere gegenwärtige Wohnungsnot. Seit Jahren müssen in Deutschland hunderte Tausende Familien in unzureichenden Wohnungen hausieren und Tausende hundert überhaupt keine Wohnung finden. Schon jetzt wirkt der Bedarf an neuen Wohnungen im Deutschen Reich von Millionen auf eine Million gekürzt, und der Bedarf ist jetzt noch ständig im Wachsen.

Für die Hausbesitzer bedeutet ein solcher Zustand Hochkonjunktur. Auf Grund der Tatsache, daß in der kapitalistischen Gesellschaft Wohnungen eine Ware sind, deren Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet, steigern sie

die Mieten allenthalben. Raum hat sich der Mieter mit einer neuen Mietsteigerung abgefunden, ist der Hausbesitzer schon wieder mit einer neuen Forderung da. Und stets weiß er seine Forderungen glänzend zu begründen — vorausgesetzt, daß er diese Miete überhaupt für notwendig hält. Die Steigerung der Reparaturkosten, der Materialpreise und der Arbeitslöhne muß auch dann zur Begründung dienen, wenn sich der Hausbesitzer um die Ausführung von Reparaturen unter allen möglichen Umständen zu drücken weiß. Als weitere Gründe dienen die Erhöhung der Hypothekenzinsen, die Steigerung der Verwaltungskosten, die Entwertung des Geldes und — in Häusern mit Heizanlagen — ganz besonders die Steigerung der Kohlenpreise.

Es ist nicht zu bestreiten, daß in vielen Fällen einzelne dieser Gründe stichhaltig sind und daß häufig eine Erhöhung der Mieten berechtigt ist, wenn man den Hausbesitzern nicht überhaupt die Existenzberechtigung absprechen und ihr Eigentum konfiszieren will. Auch Genossenschaften müssen heute, wenn sie ihre Wohnungen in Ordnung halten und ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Geldgebern erfüllen wollen, die Mietpreise erhöhen, und der Staat oder die Gemeinden müßten, wenn sie alle Wohnungen übernehmen wollten, das gleiche tun, sofern sie nicht die Differenz zwischen Mieteinnahmen und Unterhaltskosten aus öffentlichen Mitteln decken wollten. Aber bei den Mietforderungen der meisten Hausbesitzer handelt es sich nicht nur um einen Ausgleich für die gesteigerten Unterhaltskosten; ihr Ziel ist vielmehr die allgemeine Auftreibung der Mieten, die gleichbedeutend ist mit einer Höherbewertung ihres Grundbesitzes und einer dauernden Steigerung ihrer Grundrente. Dazu soll ihnen die Wohnungsnot ebenso dienen, wie den ländlichen Grundbesitzern während des Krieges die Nahrungsmittelnot des deutschen Volkes zur Erhöhung der Lebensmittelpreise und zur Erziperung der ländlichen Grundrente dienen mußte. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß bei der Fortdauer der jetzigen Wohnungsnot die Mieten ins Unerträglichste steigen werden. Wenn den Hausbesitzern nicht die Mieteinigungsämter und andere Körperschaften bei der Verfolgung ihrer selbstjüngigen Ziele im Wege ständen, läßt man es heute schon nicht mehr um Mietsteigerungen von durchschnittlich 15 bis 20 Prozent zu tun, sondern längst um solche von 100 und mehr Prozent. Auf die Dauer werden aber bei der Fortdauer und Steigerung der jetzigen Wohnungsnot auch die Mietämter und Mieteinigungsämter die weiteste Steigerung der Mietpreise nicht verhindern können.

Könnte man die heutige Wohnungsnot überhaupt entbehren? Und warum geschieht nichts oder nicht genug, um sie zu beseitigen und durch einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt den Mietsteigerungen entgegenzuwirken?

Die Wohnungsnot mußte in der kapitalistischen Gesellschaft unter den abwärtsgehenden Umständen entstehen. Nach Ausbruch des Krieges wurde die Wohnungsbautätigkeit fast überall in Deutschland so gut wie ganz stillgelegt. Warum? Einfach deshalb, weil der Bau von Wohnungen nicht mehr profitabel war. Infolge der Auslösung vieler Grundstücke fanden damals viele Wohnungen leer, und so weit die Hausbesitzer ihre Wohnungen vermietet hatten, haben sie sich in vielen Fällen zur Gewährung von Mietnachlässen gezwungen. Unter diesen Umständen hörte die Vermietung von Wohnungen auf, ein profitables Geschäft zu sein, und damit hörte auch die Möglichkeit der Kräftigung beim Wohnungsbau und der Anreiz zum Wohnungsbau auf. Er hörte um so mehr auf, als damals die Kapitalisten Gelegenheit hatten, ihre Kapitalien in der Kriegindustrie auf Kosten des Reiches mit Riesenerträgen „arbeiten“ zu lassen. Damals betriebte noch kein Handel an Baustoffen und auch kein Handel an Arbeitskräften; im Gegenteil: damals fielen noch hunderttausende Arbeiter des Baugewerbes, der Baustoffindustrien und der Baunehengewerbe als Arbeitslose der öffentlichen Unterbringung zur Last. Da Deutschland in normalen Zeiten für seinen Bevölkerungszuwachs alljährlich mehr als 200 000 neue Wohnungen brauchte — abgesehen von dem Ersatz für den Abgang alter Wohnungen — so war schon damals bei Kriegsende eine Wohnungsnot als Folge der Stilllegung der Wohnungsbautätigkeit vorauszu sehen. Aber damals wurde nicht gebaut, weil das Profitinteresse der Kapitalisten das verhinderte, und später konnten keine Wohnungen mehr gebaut werden, weil man die noch vorhandenen Baustoffe und Arbeitskräfte zur Herstellung der Kriegsbauten brauchte.

Und warum werden heute, warum wurden seit Beendigung des Krieges keine Wohnungen gebaut? Seit der Demobilisierung der Armeen fallen wieder zehntausende Bauarbeiter, die gerne arbeiten möchten, als Arbeitslose der öffentlichen Unterbringung zur Last. Warum werden sie nicht zum Nutzen der ganzen Mieterchaft, die doch den weitaus größten Teil unseres Volkes ausmacht, in Tätigkeit gesetzt?

Das Stilllegen der privaten Wohnungsbautätigkeit ist auch heute noch vor allem darauf zurückzuführen, daß die Kapitalisten am Wohnungsbau kein Interesse haben, weil der Bau von Wohnungen heute weniger als je Profit einbringt. Der Profit regiert in der kapitalistischen Gesellschaft die Welt, und nicht das Bedürfnis! Und bei den heutigen hohen Baustoffpreisen und den verhältnismäßig hohen Arbeiterlöhnen wäre heute der Wohnungsbau nur dann profitabel, wenn die Mieten gegen früher um das Doppelte oder Dreifache erhöht werden könnten. Da eine solche Mietpreissteigerung solange nicht durchzuführen ist, als nicht auch die Mietpreise für die alten Wohnungen auf annähernd die gleiche Höhe gestiegen sind, so lassen die Privatkapitalisten die Hände vom Wohnungsbau.

Es ist unter diesen Umständen dringende Pflicht des Reiches sowie der Einzelstaaten und Gemeinden, mehr als bisher für den Bau von Wohnungen, besonders für den Bau von Kleinwohnungen, zu tun. Das Reich hat bis jetzt 300 Millionen Reich zur Abwendung der Baukostenüberlastung und zur Förderung des Kleinwohnungsbaues gestellt. Die Einzelstaaten und die Gemeinden haben zusammen ungefähr das gleiche getan. Diese Summen sind wohl bis auf einen kleinen Rest verbraucht; sie reichen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues in dem Umfange, wie dies zu einer ernsthaften Bekämpfung der Wohnungsnot und der allgemeinen Mietsteigerung notwendig ist, nicht im entferntesten aus.

Reich, Einzelstaaten und Gemeinden können auf diesem Gebiete tun, was das Privatkapital niemals tun wird. Sie müssen so schnell Milliardensummen für öffentliche Unternehmungen zahlen. Es ist widersinnig und läßt sich unmöglich rechtfertigen, daß man auf der einen Seite insofern Mangel an Mitteln die Arbeitskraft gebildeter Arbeiter des Baugewerbes, der Baustoffindustrien und der Baunehengewerbe hoch liegen läßt, und auf der anderen Seite Millionen über Millionen an Arbeitslosenunterstützung zahlt. Man werde diese Summen endlich an die Wohnungsbautätigkeit in großem Maßstab in Gang zu setzen und wirtschaftliche und kulturelle Werte für die Zukunft zu schaffen. Die Rohstoffe für den Wohnungsbau sind im Land; an ihrer Gewinnung kann uns kein Mangel an Schiffsraum und keine schlechte Welta hindern. Mögen endlich Reich, Einzelstaaten und Gemeinden auf diesem Gebiete selbst mehr Initiative entwickeln und für die Gelder, die sie jetzt für unproduktive Zwecke ausgeben, selber Baustoffe herstellen und für ihre Arbeiter und Angehörigen Wohnungen bauen. Sie erfüllen damit nicht nur ihre soziale Pflicht ihren Arbeitern gegenüber, sondern sie bekämpfen damit auch wirksam die allgemeine Wohnungsnot und den Wohnungsüberdruck. Sie wirken auf die Verbesserung des Wohnungsstandes hin, schaffen Arbeit für unsere Arbeitslosen und legen damit den Grund für einen neuen Aufschwung unserer Volkswirtschaft. Denn kein Gewerbe vermag bekanntlich sowohl andere Gewerbe und Industrien in Nahrung zu setzen wie das Baugewerbe.

Sowohl Reich, Einzelstaaten und Gemeinden nicht selber bauen wollen oder können, müssen sie den gemeinnützigen Baugenossenschaften ansehnliche Mittel zum Bau von Kleinwohnungen zur Verfügung stellen. Sind diese Mittel auf anderem Wege nicht zu beschaffen, so wäre zu erwägen, ob sie nicht dadurch beschafft werden können, daß man den Vermietern alter Wohnungen einen Teil des steigenden Mietzinses abnimmt, der heute infolge der Wohnungsnot in ihre eigenen Taschen fließt und in Zukunft in noch höherem Maße in ihre Taschen fließen wird. Es wären auf diesem Wege Hunderte von Millionen zu beschaffen, die zum Bau neuer Wohnungen verbraucht werden könnten.

Der Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium.

Der § 100 der Verfassung des Deutschen Reiches stellt die Errichtung eines Wirtschaftsparlamentes, genannt Reichswirtschaftsrat, vor. Der Umfang der Tätigkeit, die Zusammenfassung usw. dieses Reichswirtschaftsrates muß in einem besonderen Gesetz festgelegt werden. Es ist deshalb ein vorläufiger Reichswirtschaftsrat vorgeesehen, der aber längerer Beratungen bezüglich seiner Konstituierung bedarf.

Um nun die für dieses Wirtschaftsparlament jetzt schon vorliegenden Arbeiten erledigen zu können, ist wemgeachtet nach Verabschiedung der Verfassung auf Betreiben des Reichswirtschaftsministeriums eine Körperschaft errichtet, die den Namen „Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium“ erhalten hat.

Für die Tätigkeit des Wirtschaftsrats beim Reichswirtschaftsministerium gelten folgende mit dem Reichswirtschaftsministerium vereinbarten Richtlinien:

Richtlinien für die Tätigkeit des Wirtschaftsrats beim Reichswirtschaftsministerium.

Der Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium setzt sich zusammen aus:

Gruppe Industrie: 2 Vertreter der industriellen Unternehmerrunde, 2 Vertreter der industriellen Arbeiterchaft;

Gruppe Handel: 1 Vertreter des Ein- und Ausfuhrhandels, 1 Vertreter des Großhandels, 1 Vertreter der Groß-Einkaufsgesellschaft, 1 Vertreter der Arbeitnehmer des Ein- und Ausfuhrhandels;

Gruppe Landwirtschaft: 2 Vertretern der Landwirtschaft, 2 Vertretern der Landarbeiter;

Gruppe Verbraucher: 1 Vertreter der Kommunalverwaltungen, 1 Vertreter der letzten Verbraucher.

Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter bestimmt. Für die Beratung spezieller Fachfragen können Sachverständige aus dem betreffenden Spezialfach hinzugezogen werden.

Der Wirtschaftsrat hat den Zweck, auf Grund selbständiger Beratung und Entschädigung die Willensäußerung der in ihm vertretenen Wirtschaftsgruppen dem Reichswirtschaftsministerium gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Der beim Reichswirtschaftsministerium eingerichtete Diktatorische Ausschuss hat alle wichtigen wirtschaftlichen Fragen der Ein- und Ausfuhr vor der Entscheidung dem Wirtschaftsrat zur Beratung und Entschädigung zu unterbreiten. Auch kann der Wirtschaftsrat aus eigener Entschädigung zu Fragen, die auf seinem Tätigkeitsgebiet liegen, Stellung nehmen und diese nach vorheriger Beratung mit dem Diktatorischen Ausschuss dem Reichswirtschaftsminister unterbreiten.

Besetzt Uebereinstimmung zwischen dem Wirtschaftsrat und dem Diktatorischen Ausschuss, so bringt der Diktatorische Ausschuss den gemeinsamen Reichsrat vor den Herrn Reichswirtschaftsminister, dem die letzte Entscheidung zusteht.

Wird eine Uebereinstimmung zwischen dem Diktatorischen Ausschuss und dem Wirtschaftsrat nicht erzielt, so hat der Wirtschaftsrat das Recht, seinen Standpunkt dem Herrn Reichswirtschaftsminister unmittelbar vorzutragen, was auf Verlangen des Diktatorischen Ausschusses gemeinsam mit diesem zu geschehen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Wirtschaftsrats ist die Ansicht der zu bezeichnenden Minderheit gleichfalls dem Diktatorischen Ausschuss mitzuteilen.

An den offiziellen Sitzungen des Reichswirtschaftsrats nimmt eine Vertretung des Reichswirtschaftsministeriums teil. Der Diktatorische Ausschuss trägt dafür Sorge, daß das not-

wendige Raternal dem Wirtschaftsrat rechtzeitig zugestellt wird.

Der Wirtschaftsrat wählt zur Vertretung seiner Verhandlungen und Entscheidung der sein geschäftlichen Angelegenheiten je einen Vorsitzenden aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, die vom Betriebsrat zu bestätigen sind.

Sowas entscheidende Kosten werden auf die im Wirtschaftsrat vertretenen Gruppen im Verhältnis ihrer Beteiligung im Wirtschaftsrat umgelegt.

Der in den Richtlinien mehrfach genannte Wirtschaftsrat hat die Aufgabe, die im gleichen Jahr mit dem Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium errichtet ist und nur aus Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums besteht. Die Tätigkeit des Reichswirtschaftsrats hat bereits begonnen.

Die Entsendung der Vertreter der Industrie erfolgt durch die Zentralarbeitsgemeinschaft für Handel und Landwirtschaft, für die Arbeitsgemeinschaften im Entschieden begriffen sind, erfolgt die Entsendung der Vertreter bis auf weiteres durch die leitenden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Gruppen. Die bürokratischen Arbeiten des Wirtschaftsrats werden im Bureau der Zentralarbeitsgemeinschaft Berlin SW 13, Wilhelmstraße 130-132, erledigt. An diese Adresse sind alle für den Wirtschaftsrat bestimmten Zuschriften zu richten.

Bewegungen im Berufe. Brauereien, Bierbierlagen.

† Landberg a. B. Die am 9. September begonnenen Lohnverhandlungen haben nun in der Verhandlung am 31. Oktober zwischen dem Syndikus Rechtsanwalt Dr. Weiger und dem Bezirksleiter Jungmann und dem Vorsitzenden der Jubilisten zum befriedigenden Abschluss geführt. Löhne wurden aufgestanden für Brauer 86 Mk., Hilfsarbeiter und Fahrer 80 Mk., außerdem für das Hauptpersonal 5 Mk. für Bierpflege, für Frauen 48.30 Mk. Die Lohnverhandlungen sind rückwirkend ab 1. Oktober. — Zu jedem gutem Erfolg gehört immer eine gute Organisation, diese müssen wir am Orte erhalten.

Mühlen.

† Düsseldorf. Mit der Arbeitgebervereinigung von Reuß und Umgegend als Vertreterin der Reuher Oelmühlen, die über 300 Arbeiter beschäftigen, wurde ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen, der wesentliche Vorteile für die Arbeiter bringt und ein Erfolg der guten Organisation ist. Bisher waren die Reuher Oelmühlenarbeiter durch die belgische Versicherungsbehörde an ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit fast gehindert. Dem Gewerkschaftsangehörigen wurde bis in letzter Zeit jede Streikverhinderung verweigert. Es haben dort noch Stundenlöhne von 1.60 bis 1.90 Mk. bestanden.

Beim Abschluss des neuen Vertrages wurden die Stundenlöhne in Schichtlöhne umgewandelt. Es erhalten: a) Handwerker, Radfahrer, Heizer und Arbeiter an der franz. Presse 20 Mk. pro Schicht, b) Radfahrer, Pressearbeiter, Arbeiter am Troch, Extraktion und Kollengang 19.20 Mk. pro Schicht, c) Hilfsarbeiter 18.40 Mk. pro Schicht. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage werden mit einem Schichtlohn voll bezahlt. Überstunden werden mit einem Stundenlohn mit 25 Proz. und an Sonn- und Feiertagen mit 50 Proz. bezahlt. Hilfsarbeiter, die mit dem Ausladen von Schiffen beschäftigt werden, erhalten einen um 30 Pf. pro Stunde höheren Lohn. Außerdem wurde der bisherige Urlaub von 8 auf 12 Arbeitstage erhöht. Reueherüberlöhne wurde die Bezahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld für 14 Tage. Im übrigen wurde den den vertragstschließenden Parteien der für die Oelmühlen bestehende Reichstakt anerkannt.

† Werra l. Mühlb. Um endlich ihrer gestellten Lohnforderung Anerkennung zu verschaffen, haben die Kollegen der Mühlentirma Zbiels u. Sugglich am Freitag, den 31. Oktober, einstimmig die Arbeit eingestellt. Die als bald darauf aufgenommenen Verhandlungen haben nun zu einer Verständigung geführt. Die Firma hat dabei ihren Standpunkt, wonach die Löhne sich den in den übrigen industriellen Betrieben gehalten anzuweisen haben, aufgegeben und war damit der Weg zu einer Verständigung frei gemacht. Bezüglich der Lohnhöhe sind allerdings die Erwartungen der Kollegen nicht ganz erfüllt, immerhin war das Angebot so, daß es der Versammlung zur Annahme empfohlen werden konnte. Die Mehrheit stimmte dem zu, und am Montag wurde die Arbeit geschlossen wieder aufgenommen. Der vorherige Tarifvertrag hatte am 1. Oktober bereits sein Ende erreicht und werden die erhöhten Lohnsätze von diesem Zeitpunkt an nachbezahlt. Die Lohnsätze haben Gültigkeit bis 31. März 1920, nachdem vom 1. Januar eine weitere Lohnzulage von durchschnittlich 10 Pf. die Stunde zugesagt worden ist.

Verschiedene Betriebe.

† Gerslitz. Die Bewegung in den hiesigen Brauereien ist mit vollem Erfolg für die Kollegen beendet worden. Mehrere Mitgliederberatungen und Verhandlungen mit den Betriebsleitungen mußten sich mit der Angelegenheit beschäftigen. Eine entstandene Differenz konnte auch zur Friedliebheit der Kollegenheit beigelegt werden. Die Löhne bewegen sich für männliche Arbeitnehmer zwischen 85 bis 100 Mk. für weibliche betragen sie 70 Mk.; im bürgerlichen Brauhaus sind die Löhne um 2 Mk. für männliche und 3 Mk. für weibliche Arbeitnehmer niedriger. Die Löhne werden vom 1. September ab rückwirkend gezahlt. Aus der Gewerkschaft zurückgekehrte Kollegen haben die Berechtigung, gleich 14 Tage Urlaub anzutreten. Diesen Urlaub verdienen die Kollegen ihrer geschlossenen Einheitsorganisation. — Eine am 31. Oktober stattgefundene Versammlung beschäftigte sich im Beisein des Kollegen Grober mit dieser Angelegenheit. Die Gerslitzer Mühlenarbeiter fordern baldige Regelung ihrer Lohnforderung. Die Versammlung monierte, daß inwiefern Überforderung der Bezirksleitung sich die schwebenden Bewegungen zu sehr in die Länge zieht. Eine Maßnahme der Hauptverwaltung zur Abhilfe dieses Uebelstandes wäre

durchaus am Platze. Die Versammlung nahm Kenntnis von der Angelegenheit in den hiesigen Mühlenwerken, welche zurzeit den Schlichtungsamt beschäftigt. Den Kollegen wurde volle Sympathie von der Versammlung gezeigt. Während die Lohnverhandlungen in der Unionsbrauerei Rastau und der Gerslitzschen Brauerei Sagan durch beiderseitige Entgegenkommen beigelegt wurde, macht die Gewerkschafts-Brauerei Schmiergleiten. Der Mann Herr Dietel nur zum Einlesen raten.

† Köllin. In der Versammlung am 30. Oktober erhaltete Kollege Boldt Bericht über die letzten Verhandlungen mit der hiesigen Brauerei und den Mühlen. Für Hinterprognostik ist nun ein Bezahlstakt abgeschlossen, welcher in drei Gruppen eingeteilt ist: 1. Gruppe Stroh, 2. Gruppe Köllin und 3. Gruppe Belgard-Schlamm-Kettlin. Die letzten Verhandlungen haben bewiesen, daß aus durch die geschlossene Organisation etwas zu erreichen ist. Die Zulage ist wöchentlich folgende: in der Mühlenbrauerei für Weiberte 18 Mk., Ungelernte 17 Mk., Weibliche 10 Mk.; in den Mühlen für Männliche 15 Mk., für Weibliche 7 Mk. Urlaub 9 Tage unter Fortzahlung des Lohnes. Krankengeld wird bis zu 4 Wochen vom 4. Tage an bezahlt. Es erfolgte in geheimer Abstimmung die Annahme des Vertrages.

Darauf folgte eine rege Diskussion, in der mehrere Kollegen die Mängel in den einzelnen Betrieben anführten. Unter anderen wurde die Beschäftigung in hiesiger Mühlenbrauerei angesprochen, in der zurzeit vier Beschäftigte beschäftigt werden. Es wurde beschlossen, die Sache zur Regelung dem Gewerkschaft zu unterbreiten. Dagegen wurden die Zustände in der hiesigen Mühle geschildert und die Entlassung des dortigen Inspektors verlangt.

† Schlamm l. Werra. In der Versammlung am 28. Oktober gab Kollege Boldt, Stettin, Bericht über die Verhandlungen des Provinzialtarifrates der Brauerei und der Schlamm Mühlenwerke. Nachdem zwei vorhergehende Verhandlungen keinen Erfolg brachten, ist es jetzt endlich gelungen, mit unseren Forderungen durchzubringen. Die Stundenlöhne wurden in Wochenlöhne umgewandelt und betragen für Weiberte 75 Mk., für Ungelernte 70 Mk. Die Überstunden wird an Werktagen mit 25 Proz. und Sonntags mit 50 Proz. Aufschlag bezahlt. Bei Frauen Stundenlöhne von 85 Pf. Urlaub wird bis zu 9 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Bei Krankheit wird der Lohn bis zu vier Wochen gewährt.

Korrespondenzen.

Hamburg. In der Versammlung am 24. Oktober sprach Genosse Lauffötter über: „Der Organisationsgedanke und seine Verwirklichung in der Gewerkschaft“. Beschlüssen wurde, zwei Vorträge über die Sozialreformfrage halten zu lassen. Koch führte aus, er habe sich mit einem Schreiben an die Kartellkommission gewandt, damit diese Sammlungen in die Wege leitet zur Verringerung der Not der Erwerbslosen. Diefelbe habe ihm geantwortet, daß das Reich an die Gewerkschaften weitergegeben sei. Koch schildert in bewegten Worten die Notlage, in der sich die Erwerbslosen befinden und erwidert folgenden Antrag anzunehmen: Bei einem Verdienst bis zu 80 Mk. 2 Mk., bis 130 Mk. 3 Mk. und darüber 5 Mk. die Woche abzuführen. Auf eine Anfrage wird festgestellt, daß ungefähr 600-700 Arbeitslose in Frage kommen. Kling ist der Ansicht, daß die Kollegen in den Betriebsversammlungen sich damit beschäftigen sollen und dann eine Versammlung der Vertrauensleute und Betriebsräte mit dem Vorstande zusammen. Koch meint, daß es unmöglich ist, bei dem jetzigen Lohn noch etwas abzuführen, da es für das nackte Leben nicht langt. Preller: Ich spreche als Arbeitsloser und muß auf die verkehrte Politik der Arbeitslosen hinweisen, indem sie Erwerbslosenorganisationen gründen und dadurch glauben, alles was sie beantragen, müßten die in Arbeit stehenden durchzuführen. Der Antrag Kling wird einstimmig angenommen. Vermittelt gibt hierauf den Kassensbericht vom 3. Quartal. Einnahme 2571.95 Mk., Ausgabe 18384.88 Mk. An die Hauptkasse gelangt 6737.17 Mk., Arbeitslosenunterstützung 6164 Mk., Krankentambung 2031.50 Mk.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Das Verbandsblatt. Durch vereinte Kraft hat der Reichs die Kultur erstrungen, die er befreit und nur durch vereinte Kraft ist auch weiterer Aufstieg möglich. Das wissen wir und darum haben wir uns ja verbunden in unserem gewerkschaftlichen Verbände, um in gemeinsamer Kraft das Ziel unseres wirtschaftlichen Strebens zu erreichen. Und dieses wirtschaftliche Ziel ist zugleich ein Ziel des höchsten geistig-ethischen Wertes, die das Herz erheben und mit heiligem Schmetzen erfüllen, und darum ist uns auch unter Verbände ein unzerstörbares Herz erfüllender, beherzender Lebenswert. Zum Glück gehört uns auch die Organisation unseres Berufes; wir sind es durchdrungen von der Ueberzeugung ihres Wertes, daß es und ein Lebensbedürfnis ist, ihr anzugehören. Unsere ganze Seele legen wir hinein in unsere Organisationsgedanken, so daß die ganze gewerkschaftliche Bewegung wird zu einer großen, drängenden, heiligen Gesamtheit. Und seinen Ausdruck findet dieses Erleben an der Bruderkette in unserem Verbandsblatt. Es ist der Niederschlag all dessen, das sich regt für unser Ziel, das das Dita eroberte bei all unseren Brüdern, das sie erfüllt.

Wer darum seinen Verband liebt und glücklich ist in dieser Kampfgemeinschaft, der hängt auch notwendigerweise innig an seinem Verbandsorgan. Brüder sind es, die da zu ihm werden. Sie haben zu Hause gelassen, was an menschlichen Schwächen in einem jeden liegt, und ihr Verles hingelassen ihrem Platte.

Und dieser geistig-ethische Brauch, der damit von dem Parteiausdruck drückt ein in das Fühlen und Denken seiner Seiner und erweckt in allen ein großes, gemeinsames, gleiches

Erleben, verleiht der Kamerade von Herzen auf zu einem Schloß. Und darum ist das der erhabene Kulturwert unseres Verbandsblattes, daß es nicht nur geistig, sondern mit warmen Herzen auch erfüllt wird.

Dr. A. Hoffmann.

Ein Wort über Betriebsräte. Inwend und Ziel der Gewerkschaften kennen nicht alle Kollegen, haben auch nicht viel Interesse; Hauptsache ist, daß sie mehr Geld bekommen. Es sind viele, die mit dem Ende der Reichszeit nicht mit der Bestimmung dabei sind. Namentlich die in mittleren und Kleinbetrieben, die früher nicht daran dachten, Gewerkschaftsziele zu erstreben, aber mit geringer haben. Da wird eben so mit gemacht. Auf der einen Seite wendet man alle Mittel an, den Achtstundentag zu durchbrechen, auf der anderen Seite sind wiederum acht Stunden und jenseit. Die Firma sind verwirrt und dem Empfinden verfallen. Dieses Gift hat die ganze Reichsheit verendet. Kann kommt die geschlossene Einigkeit unter das Prädikat? Erst dann, wenn wir uns unter uns einig sind, dann kann man von dem ideal-sozialistischen Stande reden. Kein Volk der Erde steht auf einer solchen Grundlage aufgebaut wie wir. Dieses verdanken wir unseren Führern. Aber können wir es auch ausnützen? Ich lasse hier das fünftägige Betriebsrätegesetz ins Auge. Bei uns hier im Anhalt ist ein Betriebsrätegesetz, bis das Betriebsrätegesetz für das Reich in Kraft tritt. Der fünftägige Betriebsrat ist vor große Aufgaben gestellt. Die Interessen der Arbeiterschaft vertreten, an der Produktion mitwirken, erfordert eine besondere Fortbildung. Bildung und Gewerkschaftswesen ist in den Industriebetrieben schon weit gediehen, aber auf dem platten Lande, wo die Organisation erst jetzt seinen Fuß gefaßt hat, wird es noch manche Differenzen geben.

Ein fünftägiger Betriebsrat ist in der Jülicher Mühle. Ein Betriebsratsmitglied sagte mir kurz nach meinem Eintritt: „Heute muß hier ein Müller das Leben, noch früher zwei geleistet haben.“ Und Sonntags wird auch nicht mehr sauber gemacht.“ sagte ich gleich darauf. Aber warum seid ihr so dumm. Drei Monate später passierte es mir, daß es in allen Ecken schante. Einen Tag später wurde ich vom Betriebsleiter gefeuert wegen Unbrauchbarkeit für den Betrieb. Einige Tage später fragte ich den Betriebsrat, wie er sich dazu stelle. Es wurde verhandelt und meine Unbrauchbarkeit festgesetzt, aber ohne mein Wissen. Ich wendete mich dann auf Grund des Tarifs an den hiesigen Vorsitzenden des Verbandes. Es wurde dann auch wieder verhandelt mit dem Chef, Mitgliedern des Betriebsrates und dem Verband. Die Kündigung wurde wieder zurückgenommen. Einige Tage später wurde ich wieder gefeuert. Laut Beschluß des Betriebsrates, da die Produktion leide und ich für den Betrieb ungenutzt bin. Einige Tage später jagt der Betriebsrat seine Kündigung zurück, weil er auch Fehler gemacht hat. Um dem Theater ein Ende zu machen, bin ich nach Ablauf der 14 Tage gegangen.

Proletariat, wahrt die Solidarität, seid auch einig. Sei jedermanns vornehmste Pflicht, die Ergründlichkeit der Revolution zu sichern. Was helfen da die idealen Gesetze, wenn wir uns unfähig zeigen. Das Programm ist und weit voran. Man wird in den Mühlen der Sozialismus ermahnen? Kollegen, besucht die Versammlungen, lernt die Zeichen der Zeit begreifen, dann werden wir auch zu handeln wissen. Und tritt das fünftägige Betriebsrätegesetz in Kraft, so wählt einen Betriebsrat, der den Aufgaben gewachsen ist. Die Revolution hat die Befreiung vom kapitalistischen Joch noch nicht gebracht; wir müssen uns daher schämen, zu willenlosen Anbeterungsobjekten herabgedrückt zu werden.

Dieser, den 21. Oktober. Karl Reinhardt.

„Kündigung ist aller Letzt Auszug.“ Unter dieser Schlagmarke bringt die „Süddeutsche Arbeiterzeitung“ eine schreckliche Geschichte. Ein früher fleißiger und sparsamer Obermüller ist nach der Einführung des Achtstundentages total verleidert, treibt sich in der Stadt mit anderen Weibern herum und spielt im Wirtschaftshaus Karten. Frau und Kinder weinen sich die Augen aus und bitten den Unternehmer, den Obermüller wieder 12 Stunden zu beschäftigen. Der Unternehmer hat ein mitleidiges Herz und möchte gern dem Wünsche nachkommen, das verdammte Geiz über hindert ihn daran, und so werden arbeitswillige fleißige Menschen zu Müßiggängern gezwungen. Eine schreckliche Geschichte!

Volkswirtschaftliches Soziales.

Beschäftigung des Einrückungsangehörigen für Schwerbeschädigte. Nach der Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1918 waren alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureau und Dienstleistungen verpflichtet, auf je 100 Arbeitnehmer einen Schwerbeschädigten oder Schwerunfallverletzten zu beschäftigen. Nur für die Landwirtschaft galt die besondere Bestimmung, daß schon bei je 50 Arbeitnehmern ein Schwerbeschädigter oder Schwerunfallverletzter einzustellen sei. Die ungünstige Entwicklung des Wirtschaftslebens, die sich jetzt am Anfang des Winters besonders fühlbar macht, hat die Reichsregierung gezwungen, den Einstellungsanspruch für Schwerbeschädigte zu vermindern. Nach einer Verordnung vom 24. September 1919, die am 27. September im Reichsgesetzblatt Nr. 100 veröffentlicht worden ist, wird vorgeschrieben, daß alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureau und Dienstleistungen verpflichtet sind, auf 25 bis einschließlich 50 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten und auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Die besondere Behandlung, die die Landwirtschaft bisher erfahren hatte, wird befristet. Auch für sie gelten also künftig die vorstehenden Bestimmungen. Diese Frage soll auch geistlich geregelt werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist dem Reichstag bereits vorgelegt.

Fast kein ja! Die „Ademiger Kollektive“ schreibt: „Es ist geradezu ein zum Himmel hinaufes Verbrechen, was wir jetzt erleben. Es ist so gut wie sicher, daß ein kaltes Winter mit Froststürmen und Kartoffeln betrieblen wird. Das Schicksalum verläuft große Mengen

Gerichte weit über den Höchstpreis nach Holland, während...

Der Weltkrieg in Zahlen. Was seine menschliche...

Im Jahre 1913 wurden in Deutschland lebend ge...

Im Jahre 1913 kamen in Deutschland 213.000...

Im Jahre 1913 kamen in Deutschland 213.000...

Unter den Gefallenen des Weltkriegs sind...

Der Stand der Bevölkerung vor dem Krieg betrug...

Die Zahl der Geschlechtslosen im Deutschen Reich...

Die Zahl der wahlberechtigten Deutschen...

Die Zahl der wahlberechtigten Deutschen...

männlichen Arbeitskräfte infolge der Friedenspflicht...

Da die Zahl der Gefallenen die über ein Jahr...

Die Zahl des Hunger Todes aber wurden verhältniß...

Verstärkung wurde der Krieg auch bei den Afri...

Und alle Erblichkeit ist in den Städten größer...

Eine in ihren Wirkungen beispiellose Vermehrung...

Arbeiterversicherung.

Vertriebsfall auf dem Wege zur Arbeit. Ein...

Die Vermögensfrage ist immer noch ein Arbeiter...

Einem der Verfertiger ist nicht unterliegenden...

Es handelt sich also um einen Vertriebsfall...

Das sind keine Vergütung und kein Stück...

Überreichtes.

Das sind keine Vergütung und kein Stück...

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Redaktion u. Expedition der Verbands-Zeitung...

Diese Woche ist der 46. Jahrestag...

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Roßkollender

Für 1913 wurden nicht hergestellt. Wir empfehlen...

Stiftungslehre Otto Karow.

Der einzige Tag wurde durch Umschreibung einer...

Eingänge der Hauptkasse

vom 3. bis 2. November.

- Frankfurt 250.-, Lüft 20.-, Düsseldorf 267.30...

Berichtigung. In Nr. 42 der Zeitung...

Die Wochensammlungen vom 3. Quartal haben...

Aus den Bezirken und Jubiläen.

Weg. Vorsitzender und Kassierer: Joseph...

Veranstaltungstermin.

- Freitag, den 15. November. Kassel 8 Uhr...

Samstag, den 16. November.

- Kassel 7 Uhr. Gewerkschaftshaus...

Montag, den 18. November.

- Kassel 7 Uhr. Gewerkschaftshaus...

Wochensammlungen vom 3. Quartal haben...

Wochensammlungen vom 3. Quartal haben...

Wochensammlungen vom 3. Quartal haben...

Wochensammlungen vom 3. Quartal haben...

Wochensammlungen vom 3. Quartal haben...

Wochensammlungen vom 3. Quartal haben...

Wochensammlungen vom 3. Quartal haben...

Wochensammlungen vom 3. Quartal haben...

Inferum Kollegen Otto...

Inferum Kollegen...

Inferum Kollegen...

Inferum Kollegen...



Wichtiger Brauer u. Malzer...

Wichtiger Brauer u. Malzer...